



An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110403/0019-I/4/2014

**Betreff: GZ.BMBF-12.660/0002-III/2/2014; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 4. November 2014 unter der Geschäftszahl BMBF-12.660/0002-III/2/2014 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern und das Schulunterrichtsgesetz hinsichtlich ganztägiger Schulformen und der Bewegungsorientierung an Schulen sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt die Qualitätsoffensive im Rahmen des Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung.

Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesänderungen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Auch die Höhe der Zweckzuschüsse der Art. 15a B-VG Vereinbarung über den weiteren Ausbau der ganztägigen Schulformen (BGBl. I Nr. 192/2013) sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der

bisherige Vereinbarungen über den Ausbau ganztägiger Schulformen geändert werden (RV 199 der Beilagen XXV. GP) bleiben davon unberührt.

Im Detail wird folgendes angemerkt.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen erscheint fraglich, warum Teile der Novelle am 1.4.2015 und nicht zu Beginn eines Schuljahres in Kraft treten.

1. Änderung des SchOG:

§ 13 Abs. 2a des Novellentextes unterscheidet sich von der vorgeschlagenen Fassung der Textgegenüberstellung.

2. Änderung des SchUG:

In § 44a Abs. 2, 1. Satz, sollte der Verweis auf Abs. 2 gestrichen werden. § 44a Abs. 2 sollte lauten: „Diese Personen gemäß Abs. 1 werden funktionell als Bundesorgane tätig.“

Bei der Überschrift zu § 44a der vorgeschlagenen Fassung der Textgegenüberstellung fehlen die Freizeitpädagogen im Klammersausdruck „..... (-erzieher, -freizeitpädagogen)“

3. Änderung des Hochschulgesetzes 2005:

Das vorgesehene Jahr des Inkrafttretens sollte 2015 sein.

19.11.2014

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-24T09:25:34+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	SQ1za/DOTp8/yJmgSypviePixns5nXzAdA5b8zHpjE7E4vsQP8bitzxXVCbr/o Vr8JbC4MAhP56gEf8ZyfEStUQbWvs3xAurXexQazTtE0r1kV9rE8g1D0V376DeD vp+bJwqkS9uP3l+O34uqAfmm0njNKISs2bGlCq2bp8pPMxlf2QWc+L+Bm0J47ui tmDjd4sPU/gvWOT90PfgJr/z50rWtj1kXZfakJVHPDbgxlYjMtGOYFGoptX/Bxc UzXt+5i9J+Kyy3HGJNSuH8OCsa/LvluJm42eRQoXUnOm380Q0UGiEZ5nreHTe/w YvmYR2DmXm+T6XuMLS7s+C92IYQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	